

2. Die Rechenkammer

Die Entstehung der Rechenkammer und ihre weitere Entfaltung in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts läßt sich nach dem erhaltenen Material¹⁵⁸ nicht im einzelnen darstellen; nur einige wenige Punkte innerhalb dieses Vorgangs können deutlich werden.

Unter Herzog Stephan bestand in den Amtsbezirken bereits eine selbständige Finanzverwaltung¹⁵⁹; der Landesherr tätigte seine Einnahmen und Ausgaben auf die einfachste Weise durch unmittelbare Anweisungen an die lokalen Beamten, auf deren Ehrlichkeit der Fürst bei diesem völlig unkontrollierbaren Verfahren angewiesen war. Nie konnte er über größere Beträge verfügen, da ihm die Übersicht über seine Einnahmen fehlte. Hier mußte spätestens mit dem Selbsthaftwerden des Hofes in Zweibrücken 1463 ein Wandel eintreten. Die ersten Schritte in dieser Richtung, die Gründung einer Zentralkasse, lassen sich aus Mangel an ausreichenden Quellen nur mittelbar, die Erweiterung der Zentralkasse zur Rechenkammer durch Herzog Wolfgang nur sporadisch verfolgen.

Durch die zentrale Kasse – ihre Tätigkeit ist frühestens für das Jahr 1511 nachzuweisen¹⁶⁰ – wurde eine straffere Aufsicht über die Rechnungsführung der lokalen Beamten ermöglicht. Alle Einnahmen, sofern sie nicht für die Bedürfnisse des jeweiligen Amtes selbst verwendet wurden, mußten von den Kellern¹⁶¹ nach Zweibrücken abgeführt werden. Die Leitung der neuerrichteten Zentralkasse wurde dem Kammerschreiber übertragen¹⁶². Er ordnete die

158 Am Ausgang des 18. Jahrhunderts beklagte der pfalz-zweibrückische Archivar Johann Heinrich BACHMANN erhebliche Verluste bezüglich der Überlieferung aus der Rechenkammer, indem er von den Kriegsverhältnissen des Jahres 1677 berichtete, daß im „Rechen Kammer Gemach die Pferde, und zwar auf denen Knie hoch uff dem Boden herum gelegenen Akten, Registern und Rechnungen“ standen (Pfalz Zweibrückisches Staats-Recht, S. VII f). Die folgende Betrachtung der Rechenkammer beruht im wesentlichen auf einer Auswertung der Kammerschreibereirechnungen der Jahre 1511, 1513-1518, 1537, 1539, 1540, 1550-1556, 1558-1559, 1569-1570, 1572, 1590, 1604, 1610, 1613, 1620, 1630, 1681-1683 (LA Speyer B 3, Nr. 3, 5-9, 157-159, 163-168, 170-171, 173-188).

159 Im Rentenbuch Herzog Stephans findet sich der folgende Hinweis zu den Aufgaben des Landschreibers: *Soll sines Huses warten vnd die geltgulte Innemen vnd sine Kuche versorgen vnd dem keiner sine rechnunge setzen vnd in sine sachen helffen.* (Zitat nach EID, Hof- und Staatsdienst, S. 158).

160 Vgl. die Kammerschreibereirechnung dieses Jahres (LA Speyer B 3, Nr. 3).

161 Zu den Funktionen des Kellers vgl. EID, Hof- und Staatsdienst, S. 94-98.

162 Zum Amt des Kammerschreibers vgl. ebda., S. 188 f (Der ebda., S. 189, erwähnte Friedrich Breunning ist nicht in der Rechenkammer tätig gewesen, sondern wie EID selbst sagt, „ausdrücklich für die Kammerkanzlei und zu Diensten des Herzogs bestellt“). Nach den überlieferten Namen war das Amt des Kammerschreibers mit Männern besetzt, die Kenntnisse im Rechnungswesen hatten und zumeist schon durch ihre Tätigkeit in der lokalen Verwaltung vorgebildet waren, in die sie wohl auch später wieder zurückkehrten.